



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Herrn Bundesrat
Alain Berset
Eidgenössische Departement des Inneren

Versand per E-Mail an:
corinne.erne@bag.admin.ch

Basel, 2. Juli 2014

Regierungsratsbeschluss vom 1. Juli 2014

Stellungnahme zur Anhörung über die Verordnung über die Prämienkorrektur gemäss Art. 106 - 106c KVG

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Anhörungsunterlagen vom 22. Mai 2014 zur Verordnung über die Prämienkorrektur und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Kanton Basel-Stadt unterstützt die Stellungnahme der GDK vom 26. Juni 2014 in dieser Sache vollumfänglich.

Die in der Verordnung vorgesehenen Bestimmungen setzen die zentralen Elemente des in den Artikeln 106 – 106c im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) verankerten Ausgleichs um. Sie beziehen sich weitgehend auf den technischen Vollzug der Gesetzesbestimmungen und erscheinen uns an sich korrekt. Aufgrund des ergänzenden Schreibens des BAG vom 23. Juni 2014 ist klar gestellt, dass der Bund die hier zur Diskussion stehenden Prämienzuschläge nicht auf die Pauschalbeträge aufschlagen wird, welche er den Kantonen aufgrund von Art. 54a Abs. 3 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV aufbürdet.

In Bezug auf den Vollzug der Prämienkorrektur erschliesst sich für uns aus dem Verordnungsentwurf und den Erläuterungen nicht genügend, wie der Ablauf zwischen der Berechnung der Prämienzuschläge, -abschläge und -rückerstattungen mit dem jährlichen Prämien genehmigungsverfahren und der Festlegung der kantonalen Prämienverbilligung bzw. der kantonalen Durchschnittsprämien für die Ergänzungsleistungen zeitlich koordiniert ist. Die Mitteilungspflicht auf der Prämienrechnung ist für die Abschläge und Rückerstattungen vorgesehen, obwohl diese gemäss den Erläuterungen jeweils erst im Februar jedes Ausgleichsjahrs festgelegt werden und dann jeweils im Juli zur Auszahlung kommen. Dies impliziert den Versand zusätzlicher Prämienrechnungen auch an Versicherte, die ansonsten keine unterjährigen Prämienrechnungen erhalten (Daueraufträge, LSV).

Da die Abwicklung im Detail komplex ist, wäre es wünschenswert, wenn das BAG einen Terminplan erstellen könnte. Dadurch kann der Korrekturprozess in den Kantonen mit den Abläufen der Prämienverbilligung besser abgestimmt werden.

Abschliessend unterstützt der Kanton Basel-Stadt ebenfalls das Anliegen der GDK bezüglich der verwendeten Begrifflichkeiten, dass es angesichts der Berechnungsmethode präziser wäre von „verhältnismässig zu hohen“ resp. „verhältnismässig zu tiefen“ Prämienzahlungen anstatt von „zu viel“ und „zu wenig“ bezahlten Prämien zu sprechen. Denn berechnet wird ausschliesslich, in welchen Kantonen die Versicherten über- resp. unter-durchschnittlich viel zum Ergebnis der Krankenversicherer beigetragen haben.

In diesem Zusammenhang erinnern wir daran, dass der Kanton Basel-Stadt die kalkulatorische Zuteilung der Verwaltungskosten und Kapitalanlageerträge der Versicherer auf die kantonalen Sollprämien weiterhin beanstandet. Indem das BAG die kantonalen Krankenversicherungsprämien dann als genau kostendeckend (also weder zu hoch noch zu tief) einstuft, wenn sie die Pro-Kopf-Leistungen exakt im gesamtschweizerisch durchschnittlichen Prozentsatz decken, verlangt es indirekt, dass jeder Versicherer seine übrigen Verwaltungs- und Nettoanlagekosten mit dem gesamtschweizerisch genau gleichen Prozentsatz der kantonalen Pro-Kopf-Nettoleistungen auf das Prämien Soll finanziert. Das bedeutet, dass das BAG mit seiner Berechnungsmethode der „kostendeckenden“ Prämien von den Versicherern verlangt, dass sie gesamtschweizerisch den gleichen Prozentsatz der Pro-Kopf-Nettoleistungen in ihre kantonalen Prämien einrechnen. Diese Kalkulationsvorschrift, die das BAG erstmals in seinem Kreisschreiben 5.1 vom 1. Mai 2011 den Versicherern auferlegt hat, entspricht jedoch nicht den betriebswirtschaftlichen Realitäten und belastet die Prämienzahlerinnen und Prämienzahler des Kantons Basel-Stadt nach unseren Berechnungen fälschlicherweise jedes Jahr um rund 19 Mio. Franken (d.h. 2.5 Prämienprozente). Der Kanton Basel-Stadt fordert daher, dass die Verwaltungskosten wie vor der Änderung durch das BAG wieder Pro-Kopf nach der Versichertenzahl verteilt werden. Denn auch die Prämienbeiträge des Bundes an die Kantone werden pro Kopf gemäss Anzahl Versicherter pro Kanton verteilt, wobei Kantone mit hohen Prämien im Verhältnis benachteiligt sind.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin